Synopse zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zur Ausführung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG-Ausführungsgesetz – MVG-AusfG) vom 16. November 2008 (ABI. S. 336) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30.April 2022 (ABI. S. 118)

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen	Erläuterungen
Abschnitt 4: Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (zu §§54 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)	Abschnitt 4: Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen (zu §§54 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)	
§ 11 Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse (1) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse die Aufgabe, die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu berufen. (2) Der Gesamtausschuss des Diakonischen Werkes	§ 11 Aufgaben und Beteiligung der Gesamtausschüsse (1) Über die in § 55 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD zugewiesenen Aufgaben hinaus haben die Gesamtausschüsse die Aufgabe, die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die jeweilige Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu berufen. (2) -gestrichen-	

- a. Herstellen des Einvernehmens mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes über die Berufung der Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts sowie deren Stellvertretung.
- Vorschlagsrecht zur Berufung der beisitzenden Mitglieder der Kammern des Kirchengerichtes für die Dienstnehmerseite sowie deren Stellvertretung.
- c. Benennung des Beisitzers des Schlichtungsausschusses nach Maßgabe des jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzes,
- d. Vorschlagsrecht zur einvernehmlichen Berufung der oder des Vorsitzenden der jeweiligen Kammer des Kirchengerichts sowie der Stellvertretung.
- (3) Kommt ein Gesamtausschuss seinen Aufgaben nach Absatz 1 Buchstabe a) oder Absatz 2 Buchstabe b) nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nach, können diese durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise anderen Gremien oder Stellen übertragen werden.
- (4) 1 Die zuständigen Organe der Leitung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits-, dienst- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. 2 Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss
- (3) Kommt ein Gesamtausschuss seinen Aufgaben nach Absatz 1 nicht oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise nach, können diese durch Kirchengesetz oder durch Verordnung des Landeskirchenrates ganz oder teilweise anderen

Gremien oder Stellen übertragen werden.

(4) 1 Die zuständigen Organe der Leitung der Landeskirche und des Diakonischen Werkes informieren vor der allgemeinen Regelung arbeits-, dienst- oder mitarbeitervertretungsrechtlicher Fragen, für die sie zuständig sind, den jeweils zuständigen Durch die Zuständigkeitsverlagerung entfällt die Notwendigkeit an der Besetzung des Kirchengerichts mitzuwirken.

Redaktionelle Anpassung durch den Entfall des Absatzes 2

zu erörtern. 3 Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden. (5) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.	Gesamtausschuss so rechtzeitig und umfassend, dass dieser vor der Beschlussfassung eine Stellungnahme abgeben kann, die Gegenstand der abschließenden Beratung sein muss. 2 Auf Verlangen ist die Angelegenheit mit dem zuständigen Gesamtausschuss zu erörtern. 3 Der Gesamtausschuss kann verlangen, dass, soweit seine Vorstellungen in die endgültigen Beschlussvorlagen nicht aufgenommen worden sind, diese dem zuständigen Beschlussorgan mit Begründung und einer Stellungnahme des Landeskirchenamtes oder des Vorstandes des Diakonischen Werkes mitgeteilt werden. (5) Der Gesamtausschuss kann die Mitglieder der Mitarbeitervertretungen zum Erfahrungsaustausch und zu Fortbildungsveranstaltungen einladen.	

Abschnitt 5: Rechtsschutz (zu §§57, 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)	Abschnitt 5: Rechtsschutz (zu §§57, 58 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD)	
§ 16 Zuständigkeit der Kirchengerichte	§ 16 Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD	
(1) Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach §57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD begründet.	Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung mitarbeitervertretungsrechtlicher Bestimmungen ergeben, wird nach § 57 Absatz 1 Satz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD für den Bereich der verfassten Kirche und der Diakonie Mitteldeutschland die Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD begründet.	Begründung der Zuständigkeit des Kirchengerichts der EKD
(2) Das Kirchengericht der EKM ist für die Prüfung der Wirksamkeit des Beschlusses der Einigungsstelle (§6) zuständig.		
(3) 1 Für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten im Bereich des Diakonischen Werkes ist das Kirchengericht der EKM zuständig. 2 Für die Führung der Geschäfte des Kirchengerichts wird eine Geschäftsstelle im Diakonischen Werk eingerichtet.		
(4) 1 Das Kirchengericht der EKM besteht aus zwei Kammern. 2 Die Zuständigkeit der ersten und zweiten Kammer für die Regionen im Bereich des Diakonischen Werkes wird durch Verordnung (§13 Absatz 7) geregelt.		
(5) Die erste und die zweite Kammer vertreten sich jeweils gegenseitig.		

(6) Das Kirchengericht kann sich eine		
Geschäftsordnung geben.		
3 0		
§ 17	§17	
Zusammensetzung der Kammern	3	
g	-gestrichen-	
(1) Jede Kammer besteht aus drei Mitgliedern, von	-gestrichen-	
		Danish was a 700 and a 14
denen eines den Vorsitz führt. Für jedes Mitglied sind		Regelung zur Zusammensetzung der Kammern
zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen. Als		sind entbehrlich.
beisitzende Mitglieder sind je eine Vertreterin oder ein		
Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der		
Dienstgeberseite zu berufen. Das beisitzende Mitglied		
auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des		
Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern benannte		
auf Dienstgeberseite muss einer Dienststellenleitung des jeweiligen Bereichs angehören. Mindestens eine von den		

Stellvertretung darf nicht Mitglied des jeweiligen Gesamtausschusses sein. (2) Zur oder zum Vorsitzenden und zur oder zum stellvertretenden Vorsitzenden ist nur wählbar, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat und nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland steht. (3) Für beisitzende Mitglieder, die im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung der Diakonie im räumlichen Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes stehen, finden die Bestimmungen des § 59Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD entsprechende Anwendung.		
§ 18 Berufung der Mitglieder des Kirchengerichts (1) Die Mitglieder der Kammern werden vom	§18	Regelungen zur Berufung der Kirchenrichter sind nicht mehr erforderlich
Landeskirchenrat berufen.	-gestrichen-	Sind mem enordernen
(2) Die Vorsitzenden der Kammern des Kirchengerichts und ihre Stellvertretung werden für die jeweilige Kammer auf einvernehmlichen Vorschlag gemäß §58 Absatz 3 Mitarbeitervertretungsgesetz der EKD berufen. Kommt ein einvernehmlicher Vorschlag nicht spätestens bis zum Ende der auslaufenden Amtszeit zustande, erfolgt die Wahl durch die Landessynode nach Anhörung des Gesamtausschusses der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes und des Dienstgeberverbandes.		

(3) Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf der Dienstgeberseite erfolgt auf Vorschlag des Dienstgeberverbandes des Diakonischen Werkes. Die Berufung der beisitzenden Mitglieder und ihrer Stellvertretung auf Dienstnehmerseite erfolgt auf Vorschlag des Gesamtausschusses des Diakonischen Werkes.		
---	--	--